

Dr. Jakob Kepplinger

# Zur Schadenersatzverjährung bei Jugendstraftaten

» Zak 2019/629

Der Beitrag widmet sich der Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die aus Jugendstraftaten herrühren. Begeht ein Jugendlicher die strafbare Handlung vorsätzlich und ist diese mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht, erlischt das Klagerecht des (bzw der) Geschädigten gem § 1489 S 2 Fall 2 ABGB erst nach 30 Jahren. Dabei zeigt sich, dass die gewichtigeren Argumente dafür sprechen, bei der Frage nach der Anwendung dieser Norm auf den Strafsatz der Jugendstraftat abzustellen und die Reduktion des Strafrahmens gem § 5 Z 4 JGG außer Betracht zu lassen.

## 1. Problemaufriss

Die Bestimmung des § 1489 ABGB sieht für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen ein mehrschichtiges Regelungsmodell vor, das ua auf eine mögliche strafrechtliche Dimension des Haftungsansatzes Bedacht nimmt: Nach § 1489 S 2 Fall 2 ABGB erlischt die Klagbarkeit eines Ersatzanspruchs – unabhängig vom Kenntnisstand des Geschädigten – erst 30 Jahre nach Eintritt des Schadens, wenn dieser aus einer gerichtlich strafbaren Handlung herrührt, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.<sup>1</sup> Diese Verjährungsfrist liegt an der Schnittstelle zwischen Straf- und Zivilrecht und stellt sowohl Parteien(-vertreter) als auch Zivilgerichte vor besondere Herausforderungen, weil die strafrechtlichen Implikationen des jeweiligen Falls mitbedacht werden müssen. Zwar ist eine entsprechende Verurteilung nicht Voraussetzung für die Anwendung von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB,<sup>2</sup> doch sind die Tatbestandsvoraussetzungen in einem strafrechtlichen Sinn zu deuten,<sup>3</sup> was mehrere komplexe Probleme aufwirft: So findet man etwa in der Kommentarliteratur konträre Stellungnahmen zur Frage, ob bei Straftaten von Jugendlichen (§ 1 Z 2 JGG)<sup>4</sup> bei der Ermittlung der Strafdrohung vom Strafsatz oder vom herabgesetzten Strafrahmen auszugehen ist.<sup>5</sup> Durch § 5 Z 4 JGG wird das Höchstmaß der

Freiheitsstrafen bei zahlreichen Jugendstraftaten auf die Hälfte reduziert und fällt unter die Grenze von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB, sofern der Strafsatz der Handlung nicht mehr als zwei Jahre beträgt. R. Madl<sup>6</sup> stellt auf den durch § 5 Z 4 JGG verminderten Strafrahmen ab; Vollmaier<sup>7</sup> rekurriert auf den Strafsatz.<sup>8</sup> Der Beitrag greift diese Kontroverse auf, wobei das Augenmerk zunächst auf die Entstehungsgeschichte von § 1489 ABGB gerichtet wird.

## 2. Historische Untersuchung

Die Kombinationslösung von § 1489 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 ABGB (dreijährige kenntnisabhängige Frist, begrenzt durch 30-jährige objektive Verjährungsfrist) rührt aus dem Preußischen Landrecht her (I 6 §§ 54 f) und war bereits im Entwurf Martini (III 18 § 40) enthalten.<sup>9</sup> Demgegenüber wurde § 1489 S 2 Fall 2 ABGB erst nach Abschluss der Beratungen im Rahmen der Superrevision von Zeiller selbst in den Gesetzestext aufgenommen.<sup>10</sup> In der Urfassung des ABGB 1811 stellt der Wortlaut auf Verbrechen ab.<sup>11</sup> Da Zeiller auch als Referent des 1. Teils des StG 1803 fungierte, liegt der Schluss nahe, dass der Romanist und Naturrechtler dem Terminus „Verbrechen“ jene Bedeutung beimaß, die er im angeführten Strafgesetz hatte.

Ebenso wie das Josephinische Strafgesetzbuch 1787 bezeichnete auch das StG 1803 alle gerichtlich strafbaren Handlungen als (politische oder Kriminal-)Verbrechen und stellt diesen die schweren Polizeiübertretungen gegenüber. Enger ist der Gehalt des Begriffs „Verbrechen“ im StG 1852, bei dem der Gesetzgeber – nach französischem Vorbild – eine Dreiteilung der gerichtlich strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vornahm.<sup>12</sup> Der unverändert beibehaltene § 1489 S 2 Fall 2 ABGB erfuhr durch diese Novellierung einen Funktionswan-

1 Eingehend zur bekannten Streitfrage, ob die 30-jährige Frist des § 1489 S 2 ABGB ab dem schädigenden Ereignis oder erst ab Schadenseintritt zu laufen beginnt, R. Madl, Beginn der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 ABGB unabhängig vom Eintritt eines Schadens? FS Koziol (2010) 759 (passim).

2 RIS-Justiz RS0034432; Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, ABGB VI<sup>4</sup> (2016) § 1489 Rz 24.

3 R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1489 Rz 22; Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> (2012) § 1489 ABGB Rz 44.

4 „Jugendlicher“ ist nach § 1 Z 2 JGG, „wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat“.

5 Instrukтив zur terminologischen Unterscheidung von Strafsatz und Strafrahmen Ratz, Begrifflichkeiten und Strukturelemente des Straf(prozess) rechts im Lichte der Rechtsprechung des OGH, in Wirtschaftsstrafrecht

und Organverantwortlichkeit – Jahrbuch 2016 (2016) 119 (151 f). Demnach zerfällt der Begriff „Strafdrohung“ in die Begriffe „Strafsatz“ (= strafbare Handlung) und „Strafrahmen“ (= Strafbefugnis) und ist damit Überbegriff dieser beiden Termini.

6 In Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1489 Rz 21.

7 In Klang<sup>3</sup> § 1489 ABGB Rz 45.

8 Ebenso Schroll in Höpfel/Ratz, WK-StGB<sup>2</sup> (2016) § 5 JGG Rz 42.

9 Abgedruckt bei Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen V/2 (1886) 235.

10 Ch. Rabl, Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB auf Schadenersatzansprüche gegen eine juristische Person, ÖJZ 2002, 547 (549); Brandstätter, Verjährung und Schaden (2017) 259.

11 „[...] oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt sich das Klagerecht nur nach 30 Jahren.“

12 Siehe dazu nur Hochmayr in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK-StGB (2001) § 17 Rz 7.

del kraft Fernwirkung einer Rechtsänderung.<sup>13</sup> Im StGB (BGBl 1974/60) wird auf die Gruppe der *Übertretungen* verzichtet. Als Verbrechen bezeichnet das StGB in § 17 Abs 1 „*vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind*“. Diese Legaldefinition hätte zu einer neuerlichen – und nunmehr deutlichen – Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB geführt. Deshalb verabschiedete sich der Gesetzgeber (BGBl 1974/496) mit Wirkung zum 1. 1. 1975 vom *Verbrechen* als Anknüpfungspunkt für die 30-jährige Verjährungsfrist und positivierte den heutigen Wortlaut der Norm.

Die historische Betrachtung zeigt, dass zwischen § 1489 S 2 Fall 2 ABGB und der Legaldefinition der Verbrechen eine Nahebeziehung besteht, oder präziser: dass die Umschreibung des Anwendungsbereichs strukturell auf § 17 Abs 1 StGB aufbaut. Bei den Normen ist das Tatbestandselement einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung eigen. Unterschiedlich sind bloß die Strafdrohungen: Während § 17 Abs 1 StGB von einer Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe spricht, greift § 1489 S 2 Fall 2 ABGB bei gerichtlich strafbaren Handlungen Platz, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Die strukturelle Verbundenheit ist auch für die hier zu erörternde Rechtsfrage von Bedeutung: In § 5 Z 7 JGG wird klargestellt, dass *bei der Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB nicht von den durch § 5 Z 4 JGG geänderten Strafdrohungen auszugehen* ist. Da die Umschreibung des Anwendungsbereichs von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB auf § 17 Abs 1 StGB aufbaut, liegt die Ableitung nahe, dass die Reduktion des Strafrahmens bei Jugendstraftaten iSd § 5 Z 4 JGG auch bei § 1489 S 2 Fall 2 ABGB außer Betracht zu bleiben hat. Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Annahme mit der *ratio legis* in Einklang steht.

### 3. Teleologische Betrachtung

#### 3.1. Verhältnis zur Verfolgungsverjährung

Vor allem im älteren Schrifttum, aber auch in jüngerer Zeit, wird das *telos* von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB häufig darin gesehen, Wertungswidersprüche zwischen der zivil- und strafrechtlichen Verjährung zu reduzieren.<sup>14</sup> Eine Kontextualisierung mit der Verfolgungsverjährung ist für die gegenständliche Untersuchung von besonderem Interesse, weil § 57 StGB ebenfalls an die Strafdrohung anknüpft: Bestimmte Straftaten verjähren nicht. Von diesen abgesehen, hängt die Frist für die Verfolgungsverjährung gem § 57 Abs 3 StGB von der Strafdrohung ab. Bei Jugendstraftaten ist dabei – nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzge-

bers – von dem durch § 5 Z 2 bis 5 JGG herabgesetzten Strafrahmen auszugehen.<sup>15</sup>

Dies spricht gegen die oben getroffene Annahme, dass § 5 Z 4 JGG bei der Frage nach der Anwendung von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB außer Betracht bleibt. Allerdings ist die wertungsmäßige Nähe der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung zur zivilrechtlichen Anspruchsverjährung nicht allzu eng.<sup>16</sup> Die teleologischen Berührungspunkte der beiden Verjährungsregime dürften sich auf die Vermeidung von Beweisschwierigkeiten beschränken.<sup>17</sup> Grund für die strafrechtliche Verfolgungsverjährung ist vor allem die Abnahme des spezial- und generalpräventiven Strafbedürfnisses im Laufe der Zeit.<sup>18</sup> Diese Stoßrichtung ist der Anspruchsverjährung naturgemäß fremd. Aufgrund der unterschiedlichen Intentionen sollte die hA zu § 57 Abs 3 StGB nicht unreflektiert für § 1489 S 2 Fall 2 ABGB übernommen werden. Es sind weitere teleologische Überlegungen geboten.

#### 3.2. Die sonstigen Zwecke von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB

Neben der erwähnten *ratio* wird die Intention von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB vor allem in einer *Pönalisierung des Täters* gesehen.<sup>19</sup> Wird der Schaden durch einen vorsätzlichen, schweren Gesetzesverstoß hervorgerufen, sei es illegitim, dass der Schädiger nach relativ kurzer Zeit – nämlich ab Ende der dreijährigen, kenntnisabhängigen Frist von § 1489 S 1 ABGB – darauf vertrauen kann, vom Opfer nicht mehr schadenersatzrechtlich belangt zu werden. Andere Stimmen richten den Fokus stärker auf den Schutz des Geschädigten. Die 30-jährige Verjährungsfrist verfolge va den Zweck, Opfern qualifizierter Straftaten länger Zeit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen.<sup>20</sup> Pflichtet man der letztgenannten Ansicht bei, folgt daraus zwangsläufig, dass für den Anwendungsbereich von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB der *Strafsatz* der Jugendstraftat maßgeblich ist. Schließlich ist es für Geschädigte einerlei, ob ihre Rechtsgüter von einem Jugendlichen oder einer volljährigen Person beeinträchtigt wurden.

Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn man den Zweck in erster Linie in einer Pönalisierung von Straftätern erblickt: Aus dieser Warte stellt sich die Frage, ob die Wertungen des JGG eine mildere Behandlung von Jugendlichen fordern. Die Reduktion

<sup>13</sup> Näher zu dieser Variante eines Funktionswandels *F. Bydliński*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1982) 581 f.

<sup>14</sup> Siehe aus dem älteren Schrifttum nur *Ehrenzweig*, System des österr allg Privatrechts II/1<sup>2</sup> (1928) 76; *Mayrhofer*, Schuldrecht Allgemeiner Teil<sup>3</sup> (1986) 346; in jüngerer Zeit *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 551 f; *Spitzer/Kernbichler*, Kindesmissbrauch und § 1489 ABGB – Brüche zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verjährung, ÖJZ 2010, 330 (331); *Pendl*, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!?, ÖJZ 2018, 101 (104).

<sup>15</sup> ErlRV 486 BlgNR 17. GP 25 f; *Marek in Höpfel/Ratz*, WK-StGB<sup>2</sup> (2018) Vor §§ 57–60 Rz 8; *Schallmoser in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK-StGB (2016) § 57 Rz 31.

<sup>16</sup> Statt vieler *Vollmaier* in Klang<sup>3</sup> § 1489 ABGB Rz 11.

<sup>17</sup> Vgl zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten als Zweck der Verfolgungsverjährung *Schallmoser in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK-StGB Vor §§ 57–60 Rz 12; *Marek in Höpfel/Ratz*, WK-StGB<sup>2</sup> Vor §§ 57–60 Rz 3; und als Zweck der zivilrechtlichen Anspruchsverjährung *Vollmaier*, Verjährung und Verfall (2009) 52 ff.

<sup>18</sup> ErlRV 30 BlgNR 13. GP 161; RIS-Justiz RS0086395; *Schallmoser in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK-StGB Vor §§ 57–60 Rz 12; *Marek in Höpfel/Ratz*, WK-StGB<sup>2</sup> Vor §§ 57–60 Rz 3.

<sup>19</sup> *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 549; *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 332; *Pendl*, ÖJZ 2018, 104 f.

<sup>20</sup> *Leupold*, Dritthaftung des Abschlussprüfers – Verjährung und Verteilung (Teil I), Zak 2013/752, 387 (388 f); *M. Leitner*, Zur Schadenersatzverjährung bei Zurechnung fremder strafbarer Handlungen, VbR 2014/19, 28 (29).

der Strafrahen bei Jugendstraftaten findet man in ähnlicher Form bereits im JGG 1928<sup>21</sup> und im JGG 1961.<sup>22</sup> In den Materialien zum JGG 1928<sup>23</sup> wird dazu ausgeführt, dass die „Strafmittel nicht so sehr im Hinblick auf die geringere Schuld als wegen ihrer den jugendlichen Verurteilten schädigenden oder gefährdenden Wirkung ausgeschlossen oder ihre Anwendung doch möglichst beschränkt werden [soll].“ Ähnlich heißt es im Vorblatt der Erläuterungen zum JGG 1988, dass das Gesetz darauf abzielt, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten straffällig gewordener Jugendlicher abzufedern. Jugendliche laufen zunehmend Gefahr, durch Neben- und Folgewirkungen eines Strafverfahrens in ihrer Entwicklung und Lebenssituation schweren Schaden zu nehmen, ohne dass dies zur begangenen Straftat in einem angemessenen Verhältnis stünde.<sup>24</sup>

Vor diesem Hintergrund erblickt *Maleczky*<sup>25</sup> den zentralen Zweck von § 5 JGG wohl zu Recht darin, auf Straftaten von Jugendlichen mit mildereren Sanktionen reagieren zu können. Für diese Deutung kann auch die bereits oben behandelte Bestimmung des § 5 Z 7 JGG ins Treffen geführt werden, wonach bei der Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen nicht von den durch Z 4 geänderten Strafdrohungen auszugehen ist. Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen verfolgt den Zweck, strafbare Handlungen abstrakt nach ihrem Unrechtsgehalt zu gewichten.<sup>26</sup> Dass § 5 Z 4 JGG bei dieser Kategorisierung expressis verbis unberücksichtigt bleibt, spricht stark dafür, dass die Reduktion des Strafrahmen bei Jugendstraftaten nicht auf ein vermindertes Unrecht solcher Taten zurückzuführen ist, sondern lediglich eine *geringere Sanktionierung* intendiert ist, um das Fortkommen von straffällig gewordenen Jugendlichen nicht zu gefährden.<sup>27</sup>

Das *telos* des JGG einer geringeren Bestrafung bezieht sich jedoch bloß auf die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen, also auf Freiheits-, Geld- und Nebenstrafen. Nicht berührt werden die zivilrechtlichen Ersatzansprüche des Opfers, zumal es sich dabei um *keine Sanktionen im technischen Sinn* handelt. Dem Sank-

tionsgedanken kommt im Schadenersatzrecht allenfalls untergeordnete Bedeutung zu;<sup>28</sup> es erfüllt – seinem Namen entsprechend – in erster Linie die Funktion, dem Geschädigten einen Ausgleich für den Schaden zu verschaffen. Bei der Restitution bzw. Liquidation des Schadens scheint keine Besserstellung von Jugendstraftätern geboten. Dies bekräftigt das Ergebnis der historischen Interpretation, wonach für eine etwaige Anwendung von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB der Strafsatz der Jugendstraftat und nicht der durch § 5 Z 4 JGG reduzierte Strafrahen ausschlaggebend ist.

#### 4. Fazit

Resümierend ist festzuhalten, dass die gewichtigeren Gründe dafür sprechen, die Reduktion des Strafrahmen von Jugendstraftaten gem § 5 Z 4 JGG im Kontext von § 1489 S 2 Fall 2 ABGB auszublenden. Starkes Gewicht hat dabei die historisch-strukturelle Nähe zur Legaldefinition von Verbrechen in § 17 Abs 1 StGB, bei der explizit nicht von den durch § 5 Z 4 JGG geänderten Strafdrohungen auszugehen ist. Aber auch eine Gegenüberstellung der Intention des JGG mit dem Zweck des § 1489 S 2 Fall 2 ABGB in Zusammenschau mit der allgemeinen Funktion des Schadenersatzrechts zeigt, dass bei der Ermittlung der Strafdrohung auf den Strafsatz der Jugendstraftat abzustellen ist. Geradezu zwingend scheint dieses Ergebnis, wenn man § 1489 S 2 Fall 2 ABGB in erster Linie als Norm des Opferschutzes begreift, und ihren Zweck *va* darin erblickt, Opfern qualifizierter Straftaten mehr Zeit für die (gerichtliche) Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche zu gewähren.

<sup>28</sup> Siehe dazu und zum Folgenden nur *F. Bydliński*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 187 f; *Kozioł*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 3/11 f.

<sup>21</sup> Dort § 11 Z 2 S 2: „Das Höchstmaß aller zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.“

<sup>22</sup> Dort § 11 Z 1 S 2: „Das Höchstmaß und das Mindestmaß aller in den Strafgesetzen sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.“

<sup>23</sup> Abgedruckt bei *Altmann*, Das Jugendgerichtsgesetz (1929) 56.

<sup>24</sup> ErlRV 486 BlgNR 17. GP 16.

<sup>25</sup> *Maleczky*, Wann ist von den geänderten Strafdrohungen des § 5 JGG auszugehen?, JAP 1991/92, 77 (78).

<sup>26</sup> Siehe nur ErlRV 30 BlgNR 13. GP 89; *Höpfel* in *Höpfel/Ratz*, WK-StGB<sup>2</sup> (2010) § 17 Rz 2 f; *Öner/Schütz* in *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>4</sup> (2017) § 17 Rz 2.

<sup>27</sup> *Stanglchner* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung (2017) Rz 27.23 f.



#### Der Autor:

Dr. Jakob Kepplinger ist Univ.-Ass. („post doc“) an der JKU Linz.

#### Publikationen:

Eigenhaftung von Vertragsgehilfen für fehlerhafte Beratung (2016); Zur fehlenden Bestandskraft von Maklerverträgen im Lichte des FAGG, wobl 2019, 189; Über Innenprovisionen, (drohende) Interessenkonflikte und „chinese walls“, *ecolex* 2019, 573.

✉ [jakob.kepplinger@jku.at](mailto:jakob.kepplinger@jku.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Kepplinger/Jakob](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Kepplinger/Jakob)

Foto: privat

Jetzt auch auf Smartphone & Tablet über aktuelle  
Rechtsprechung informieren: [ard.lexisnexis.at](http://ard.lexisnexis.at)